



**ecotel communication ag**

## **Düsseldorf**

### **Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289a HGB bzw. § 315a HGB**

#### **Leitungsorgan**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der ecotel communication ag ist der Vorstand. Gemäß § 5 der Satzung der ecotel communication ag besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach der Satzung der ecotel communication ag erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung wird die ecotel communication ag durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

#### **Änderungen der Satzung**

Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat nach § 11 Abs. (2) der Satzung der Gesellschaft auch ermächtigt. Hauptversammlungsbeschlüsse werden, soweit die Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes anordnet oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

## Kapitalverhältnisse

### Grundkapital

Das Grundkapital der ecotel communication ag beträgt 3.510.000,00 EUR. Das Kapital ist in 3.510.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien eingeteilt. Die Aktien sind als nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 EUR ausgegeben. Das Grundkapital ist in Höhe von 3.510.000,00 EUR vollständig eingezahlt. Jede nennbetragslose Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen bestehen nicht. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte. Mit jeder Aktie sind die gleichen Rechte und Pflichten verbunden. Auch bestehen keine verschiedenen Aktiengattungen. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, wie sie sich beispielsweise aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, sind dem Vorstand der ecotel communication ag nicht bekannt.

### Genehmigtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Juli 2021 wurde der Vorstand der ecotel communication ag ermächtigt, das Grundkapital der ecotel communication ag mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 7. Juli 2026 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu 1.775.000,00 EUR gegen Bar- und / oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2021**). Im Berichtsjahr hat der Vorstand von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

### Bedingtes Kapital

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Juli 2017 nebst Anpassung mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 wurde eine bedingte Erhöhung des Grundkapital um bis zu 1.404.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.404.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien beschlossen (**Bedingtes Kapital 2017**). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 28. Juli 2017 bis zum 27. Juli 2022 von der Gesellschaft begeben werden. Im Berichtsjahr hat der Vorstand von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht

Des Weiteren wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsplan 2020) und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals 2020 um bis zu 351.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 351.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien entschieden (**Bedingtes Kapital 2020**). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsplans 2020 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 3. Juli 2020 Optionen ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Optionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Optionen an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.

## Kapitalbeteiligungen und Kontrollrechte

Die Hauptversammlung hat den Vorstand mit Beschluss vom 21. April 2023 ermächtigt, eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, durch die Gesellschaft oder für ihre Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung gilt bis zum 20. April 2028.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Namen der Aktionäre, deren Beteiligung am Grundkapital der ecotel communication ag zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2023) mehr als 10% beträgt. Basis sind die der ecotel communication ag bekannt gemachten Anteilsbesitze. Es bestehen in Bezug auf die Aktien keine unterschiedlichen Stimmrechte.

<b>Aktionär</b>	<b>Aktienbesitz (in %)</b>
Peter Zils	29,91
Andrey Morozov	29,99
<b>Gesamt</b>	<b>59,90</b>

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen. Eine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Gesellschaftskapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, liegt nicht vor.

## Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Das seit 2020 existierende Aktienoptionsprogramm der ecotel communication ag sieht für den Fall eines Change-of-Control, d. h. des Erwerbs der Aktienmehrheit an der Gesellschaft durch eine Person (allein oder gemeinsam mit anderen handelnd) mit Ausnahme solcher Personen, die unmittelbar oder mittelbar vollständige Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind oder die bei Aufstellung dieses Aktienoptionsplans mehr als 5 % am Grundkapital der Gesellschaft halten, und bestimmter wirtschaftlich vergleichbarer Transaktionen oder eines Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel im regulierten Markt vor, dass ausstehende Aktienoptionen gegen Leistung einer Barzahlung verfallen. Für weitere Informationen wird auf die Erläuterungen im Vergütungsbericht dieses Berichts verwiesen.

Weitere Vereinbarungen mit der ecotel communication ag, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen, bestehen nicht.

## **Entschädigungsvereinbarungen**

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, bestehen nicht.

Düsseldorf, 8. März 2024

### **ecotel communication ag**

Der Vorstand



Markus Hendrich



Achim Theis